

# Einverständniserklärung der Eltern

## Haftungsausschluss für Minderjährige ab 16 Jahre ohne Begleitung der Eltern

**Buchung:** # \_\_\_\_\_

**Platz:** \_\_\_\_\_

Hiermit bin ich einverstanden, dass mein(e) Kinder:

Eigene Kinder	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
<b>Vorname</b>				
<b>Name</b>				
<b>Geburtsdatum (min. 16 Jahre)</b>				

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ sich auf dem Campingplatz der Wangerland Touristik GmbH aufhalten.

Die Betreiber des Campingplatzes haben ausdrücklich keine Aufsichtspflicht im Rahmen der elterlichen Fürsorge zu übernehmen. Für alle Gruppen mit Minderjährigen gilt strenges Alkoholverbot. Die Ruhezeiten sind strikt einzuhalten und der Platz ist sauber zu hinterlassen. Die Platzordnung als Bestandteil dieser Erklärung wird hiermit ausdrücklich anerkannt.

Für etwaige Personen und/ oder Sachschäden, welche durch unser(e) Kinder(er) verursacht oder diese sich selbst zugefügt haben, übernehmen wir die uneingeschränkte Haftung und schließen den Betreiber grundsätzlich von jeglicher Haftung aus.

In der Zeit des Aufenthaltes der/des Minderjährigen sind wir jederzeit erreichbar unter:

<b>Mobiltelefon:</b>	
<b>Festnetz:</b>	
<b>Name und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:</b>	

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Name:** \_\_\_\_\_



Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

Zertifizierungsnummer  
0010.1-0001-9001:2015

# Platzordnung

1. Bei Ankunft meldet sich der Campinggast in der Rezeption an. Die Wangerland Touristik GmbH (WTG) ist berechtigt, die Benutzung des Campingplatzes abzulehnen.
2. Bei Ankunft meldet sich der Campinggast in der Rezeption an. Die Wangerland Touristik GmbH (WTG) ist berechtigt, die Benutzung des Campingplatzes abzulehnen.
3. Die Kosten für die Benutzung der Campingplätze richten sich nach der Preisliste für die Nutzung der Einrichtungen der WTG. Bei Entrichtung der fälligen Beträge erhalten die Benutzer eine Nordsee-ServiceCard. Sie ist bei Betreten und Verlassen der Campingplätze sowie bei Kontrollen vorzuzeigen.
4. Die einzelnen Standplätze werden durch die WTG zugewiesen. Ein Platzwechsel ist nur mit Zustimmung der WTG erlaubt. Pro Standplatz wird nur 1 Zelt oder Wohnwagen/Reisemobil zugelassen.
5. Die Campingplatzbenutzer haben sich dem allgemeinen Anstand und der Sitte entsprechend zu verhalten. Freikörperkultur ist nicht gestattet. (Ausnahme: FKK-Teil, Campingplatz Hooksiel)
6. Strom: Die Stromentnahme ist nur für Lichtzwecke gestattet. Bei Problemen prüfen Sie bitte zunächst intensiv, ob die Ursache nicht an Ihrer eigenen Anlage/Verteilung liegt. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen angeforderte Technikereinsätze von uns mit einem Pauschalbetrag von 25,- € berechnet werden, sofern es sich nicht um einen nachgewiesenen Defekt an unseren technischen Einrichtungen handelt. Jedem Standplatz steht eine Steckdose zur Verfügung. Die Stromentnahme für das Laden von Elektrofahrzeugen sowie für Heiz- und Kochzwecke ist nicht gestattet. Elektrische Kabel als Zuführung zu den Wohnwagen und Zelten müssen den allgemeinen technischen Vorschriften entsprechen und müssen sichtbar und nicht über Straßen und Gassen gelegt werden. Höchstzulässige Länge der Zuleitungskabel ist 30 m.
7. Haftung: Für Schäden durch höhere Gewalt und durch andere Benutzer des Campingplatzes wird nicht gehaftet. Der Camper haftet für Beschädigungen der Einrichtungen des Campingplatzes, wenn sie von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verschuldet werden. Die WTG empfiehlt den Abschluss einer Campingversicherung. Der Campinggast ist zur Minderung des Mietzinses nicht berechtigt, wenn sich eine Störung ausschließlich daraus ergeben sollte, dass andere Benutzer des Campingplatzes gegen die Campingplatzordnung verstoßen. Bei Schäden an der elektrischen Anlage des Campers durch Überspannung haftet die WTG nicht.
8. Sonstiges: Die WTG ist berechtigt, jederzeit die Campingplatzanlage nach den Erfordernissen umzugestalten, Einrichtungen zu erweitern oder einzustellen, ohne dass ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht und eine Kürzung der Mietkosten erfolgen kann.
9. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Das Absägen oder Abreißen von Ästen der Bäume und Hecken ist verboten. Anfallender Müll muss sortiert entsorgt werden. Sperriger Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Abwässer müssen aufgefangen und in den dafür vorgesehenen Ausgüssen entsorgt werden. Das Einleiten in die seitlichen Gräben oder das Versickernlassen in den Boden ist eine Grundwasserverunreinigung, die strafbar und somit grundsätzlich verboten ist. Die Wasserentnahme ist nur an den dafür vorgesehenen Zapfstellen gestattet. Es darf kein Wasser verbraucht werden z. B. für Rasensprengen, Auto-, Zelte- oder Wohnwagenwäsche. Stark verunreinigtes Brauchwasser (Essensreste) ist in den Fäkalienausgüssen zu entsorgen. Das Auslegen von Planen und Teppichböden (außer im Vorzelt) ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wohnwagen, Zelte und Leinenverspannungen nicht dichter als 0,50 m an die Gassen und Versorgungseinrichtungen gesetzt werden. Die Gasheizungen und -anlagen in den Wohnwagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Mieter bzw. Camper in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Alle zwei Jahre sowie nach Bedarf ist der WTG ein Prüfungsnachweis vorzulegen.
10. Es gilt die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wangerland“ § 3 Ruhestörender Lärm (insbesondere der folgende Auszug §3, Abs. 1a+b, 4\*) ist zu beachten
  - (1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
    - a) Den Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen, soweit deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören;
    - b) Haus- und Gartenarbeiten wie Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Betten und Matratzen, Hämmern, Sägen und dergleichen, soweit sie nach außen hin öffentlich bemerkbar sind.
  - (2) Musikinstrumente und alle mit Lautsprechern ausgestattete Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen in Räumen und im Freien nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass eine Störung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist. Von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 21.00 bis 7.00 Uhr herrscht auf dem Campingplatz Ruhe. Während der Mittagsruhe können eigene Arbeiten durch die WTG durchgeführt werden.
11. Die Campingplatzbenutzer haben weiterhin zu beachten:
  - a) Autos, Motorräder und Fahrräder sind auf der gemieteten Standfläche abzustellen. Es ist nicht gestattet Kraftfahrzeuge innerhalb des Camping- und Strandgeländes für Versorgungsfahrten zu benutzen. Wegen der Kinder und des Erholungswertes darf auf dem Strand-Campinggelände nur Schritt- Tempo gefahren werden. Die auf dem Gelände aufgestellten Verkehrszeichen sind zu beachten. Bei Verstößen kann dem Mieter das Fahren auf dem Strand- und Campinggelände gänzlich untersagt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Leerplätzen ist nicht gestattet.
  - b) Ballspiele, Steigenlassen von Drachen und sonstige Bewegungsspiele sind nur auf den ausgewiesenen Plätzen statthaft. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung.
  - c) Für das Baden gilt die Badeordnung für die Strände im Wangerland. Die Badeordnung befindet sich im Aushang an den Strandgebäuden und kann an den Strandkassen und in der Campingplatzrezeption eingesehen werden.
  - d) Die Campingplätze können bei besonders hoher Flut überspült werden. Die Benutzer haben ihre Ausrüstung so zu ordnen, dass der Platz in kurzer Zeit geräumt werden kann. Ein Beziehen der Standflächen erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung seitens des Betreibers erfolgt nicht.
  - e) Offene Feuer sind innerhalb des Camping-Geländes nicht erlaubt (z.B. Grillen mit Holzkohle usw.), Gasgrillgeräte sind zugelassen.
  - f) Der Benutzer hat seinen Standplatz in einem gepflegten Zustand zu halten.
  - g) Der Standplatz ist vom Benutzer vor seiner endgültigen Abreise vollständig abzuräumen und in Ordnung zu bringen. Der Standplatz muss bis 11.00 Uhr geräumt werden. Bezug nicht vor 15.00 Uhr.
12. Die Mitnahme von Katzen und Hunden auf dem Campingplatz ist nicht erlaubt. (Ausnahme: Ausgewiesene Platzteile.) Auf den ausgewiesenen Platzteilen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu halten. Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Hundegesetzes. Die Tiere sind so zu halten, dass eine Belästigung oder Gefahr ausgeschlossen ist. Für die Sanitärgebäude und Kinderspielplätze besteht Zutrittsverbot für die Tiere. Tierkot hat der Halter sofort zu beseitigen. Soweit ein Tier eine Belästigung darstellt, kann die Wangerland Touristik GmbH verlangen, dass dieses Tier von dem Campingplatz gänzlich entfernt wird, auch wenn die Tierhaltung im Mietvertrag erlaubt worden ist. Der Mietzins wird nicht gemindert.
13. Omnibusse, Busanhänger, Mobilheime sowie behelfsmäßige Wohnwagen sind auf dem Campingplatz nur nach Rücksprache zugelassen.
14. Den Weisungen der Wangerland Touristik GmbH ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Campingplatzordnung oder die gegebenen Anweisungen haben sofortigen Platzverweis zur Folge. Bei Platzverweis erfolgt keine Kostenrück- erstattung. Die Wangerland Touristik GmbH ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben.
15. Durch Lösen der Nordsee-ServiceCard erkennt der Gast an, dass er eine Campingplatzordnung erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.
16. Die Vermietung von Wohnwagen an Dritte gegen Entgelt gilt als gewerblich und ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Genehmigungen dieser Art erteilt nur die Wangerland Touristik GmbH.

Es gelten die AGB der Wangerland Touristik GmbH.



Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015  
Zertifizierungsnummer  
0010.1-0001-9001-2015